

Berücksichtigung gefunden haben, welche ihr mildernd zur Seite standen.

Es schlägt daher die unterzeichnete Deputation aus den dargelegten formellen und materiellen Gründen der geehrten Kammer vor:

die vom Advocaten Frihsche für die Hebamme Böhme gegen das königliche Ministerium des Innern eingereichte Beschwerde auf sich beruhen, solche aber noch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

In soweit der Beschwerdeschrift noch eine Petition annexirt und darin gebeten worden ist:

sich dafür zu verwenden, daß a) der Böhme die zuerkannten Kosten erlassen und b) ihr gestattet werde, nach wie vor die Hebammenkunst auszuüben,

ist die unterzeichnete Deputation der Ansicht, daß die Bitte unter a. durch die unmittelbar erfolgte Abschreibung der Kosten Erledigung gefunden hat, das Bittgesuch unter b. dagegen nach Obigem keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird daher auch in dieser Beziehung der geehrten Kammer der Beschluß,

die Petition auf sich beruhen zu lassen,

zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort begehrt, um über diese Angelegenheit zu sprechen.

v. Egidy: Mit dem in jeder Hinsicht ausgezeichneten Berichte bin ich vollkommen einverstanden, ebenso auch mit der sachlichen Begutachtung und Beurtheilung, wonach die Beschwerde ihr Schicksal erreichen wird und in das sich selbst geöffnete Grab zusammenstürzen muß. Wenn ich nun dennoch eine Bemerkung über den Bericht zu machen hätte, so wäre es nur die: ich hätte gewünscht, daß der Herr Berichtserstatter in der Stelle, wo er seinen gerechten Ingrimm über Renitenz, obstinate Brutalität und Auflehnung gegen gesetzliche Ordnung und Gebühr laut werden läßt — auf Seite 368 — noch einen Schritt weiter gegangen wäre und sich auch darüber ausgelassen hätte, wie sehr es zu beklagen ist, daß, wie hier unverkennbar geschehen, Seiten der Obrigkeit und der Sachwalter, — die sich sonst so gern als die Wächter und Hüter des Rechtes und der Geseßlichkeit prädiciren, — ein gleiches Streben und dieselbe Renitenz stattgefunden hat, wodurch die Böhme hauptsächlich zu diesen extremen Ungebührnissen mit verleitet worden sein möchte. Ich nehme zugleich hier Gelegenheit, zu bemerken, wie man überhaupt auf Elemente der Art, wie sie an der angezogenen Stelle des Berichtes geschildert worden sind, verbunden mit der extremen Gesinnungsstüchtigkeit, noch recht häufig, und zwar sowohl unter den Beamten, als unter den Sachwaltern stößt. Ich könnte Ihnen wirklich recht merkwürdige Beispiele vorführen, wie eben diese Elemente sich in neuerer und neuester Zeit kundgegeben haben, unterlasse es jedoch, indem ich mich mit dieser allgemeinen Andeutung begnüge. Aber, meine Herren, das kann ich nicht verschweigen, und das ist meine

innigste Ueberzeugung, so lange es nicht gelingt, diese bösen Elemente sehr sorgfältig zu überwachen und nach Befinden Diejenigen, welche dieselben cultiviren, ihrer amtlichen und öffentlichen Wirksamkeit zu entziehen, so lange werden auch die Bestrebungen unserer Regierung, Ordnung, Ruhe und Vertrauen im Lande wieder herzustellen, vergebens, der verderblichen Wühlerei aber Vorschub geleistet bleiben. Wie gesagt, ich könnte Beispiele anführen, wo Sachwalter, Defensores und Richter — nach Befinden in Einer Person, — in diesem Sinne ihr Unwesen treiben und sich's eben so boshaft als geflissentlich zur Aufgabe gemacht zu haben scheinen, und wenn es nicht anders möglich, durch offenbare und unverächtliche Lügen und Verdrehungen, womit sie sich freilich selbst nur schänden, unverständige Köpfe zu reizen und das Vertrauen, welches zur Obrigkeit und zur Staatsregierung nach und nach wieder emporgesprossen ist, wieder zu vertilgen. Darum unterlasse ich auch nicht, hieran nochmals die Mahnung und den Wunsch zu knüpfen, daß es recht bald verfügt werden und gelingen möge, das Land nach und nach von solchen unwürdigen und treulosen Elementen sowohl in der Beamtenwelt, als auch nach anderen Richtungen hin zu säubern und zu befreien.

v. Belck: Ich habe keinen Augenblick zweifeln können, mich dem Gutachten der geehrten Deputation anzuschließen und die Beschwerde den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach für durchaus unbegründet zu halten. Bedürfte es vielleicht noch irgend einer Ergänzung der hierfür sprechenden gesetzlichen Gründe, so könnte es etwa die sein, daß auch nach §. 9 des mehrfach von der geehrten Deputation angezogenen Mandates vom 2. April 1818 die Hebamme unmittelbar nach ihrer Vereidung von der Obrigkeit an den Pfarrer des „Ortes“ zur nöthigen Belehrung verwiesen werden soll. Auch hieraus ergibt sich unverkennbar, daß die Hebammen zunächst für einen bestimmten Ort angestellt werden. Daß dies zu geschehen hat, wird sie, wie auch schon im Berichte erwähnt ist, keineswegs abhalten können, wenn eine Kreisende in einem naheliegenden Bezirke ihr Vertrauen auf sie setzt, derselben ihre Hülfe, wenn gleich außerhalb des Bezirkes, wo sie selbst in der Regel ihre Kunst ausübt und lebt, angedeihen zu lassen. Aber die Prämisse muß festgehalten werden, daß die Hebamme überhaupt als solche irgendwo angestellt sein muß. Das ist aber bei der hier fraglichen Person nicht mehr der Fall gewesen, sie hat nicht mehr als Hebamme fungiren können, weil ihre Anstellungsbescheinigung zurückgeschickt worden und sie als Hebamme nirgend anderwärts angestellt war. So einfach mir diese Sache zu sein scheint, so kann ich doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß für mich dieser Bericht eine noch viel wichtigere Seite hat, eine Seite, die eben von dem geehrten Redner vor mir erwähnt wurde und in deren Beziehung ich noch Weniges hinzufügen will, da ich im Ganzen vollkommen mit dem einverstanden bin, was eben der geehrte Vorredner sagte. Die ganze Relation über das